

PersonalRAT

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist Teil des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an der TU Dresden. Sie dient der persönlichen Beratung zu individuellen arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken. Eine Untersuchung erfolgt nur, wenn der Beschäftigte dieser zustimmt. Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist die Früherkennung und Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen, nicht der Nachweis über die Eignung für berufliche Tätigkeiten. Die Bescheinigung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ist eine Teilnahmebescheinigung ohne Aussage zu Eignungsfragen. Arbeitsmedizinische Vorsorge wird unterschieden in Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge. Sie findet während der Arbeitszeit statt.

- **Pflichtvorsorge:**
Bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten (z. B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, wenn Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden; bei regelmäßiger Feuchtarbeit >4 h/ Tag; bei Lärm > 85 dB (A)) hat der Arbeitgeber eine Pflichtvorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen zu veranlassen. Der Arbeitgeber darf in diesem Falle eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist. Die Teilnahme ist für die Beschäftigten verpflichtend.
- **Angebotsvorsorge:**
Bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten (z. B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, wenn Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden; bei regelmäßiger Feuchtarbeit >2h/ Tag; bei Lärm >80 dB (A); bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten) hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten, welche für alle Beschäftigten freiwillig ist. Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit von Beschäftigten stehen kann, so hat er unverzüglich eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten.
- **Wunschvorsorge:**
Beschäftigte haben grundsätzlich das Recht, sich auf ihren Wunsch hin arbeitsmedizinisch beraten und untersuchen zu lassen.

Eine Auflistung aller Anlässe, die eine Pflicht- oder Angebotsvorsorge begründen, sind dem Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) oder den Seiten des Gesundheitsdienstes zu entnehmen.

PersonalRAT

Arbeitsmedizinische Vorsorge darf nicht mit einer Eignungsuntersuchung verwechselt werden, z. B. für Tätigkeiten mit Absturzgefahr, für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten, welche den gesetzlichen, tariflichen und sonstigen Regelungen (z. B. Strahlenschutz- und Röntgenverordnung; TVA-L BBiG; Dienstvereinbarung über Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung) unterliegen.

An der TU Dresden ist der Gesundheitsdienst (Betriebsärztinnen) mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt. Die Beratungsinhalte sind streng vertraulich und unterliegen den gesetzlichen Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht.

Zur Beratung bei weiteren Fragen oder speziellen Einzelproblemen stehen der Personalrat sowie der Gesundheitsdienst der TU Dresden allen Beschäftigten zur Verfügung.

Rechtsquellen:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) v. 18.12.2008 / 15.11.2016	
§ 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	Arbeitsmedizinische Vorsorge
§ 3 (5) Tarifvertrag der Länder (TV-L)	Allgemeine Arbeitsbedingungen
RS D4/3/2014	Rundschreiben zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge und Eignungsuntersuchung